

# Satzung

Fair & Mehr Eine-Welt-Laden Kolibri Schwaig e.V.

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Fair & Mehr Eine-Welt-Laden Kolibri Schwaig“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## § 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist Schwaig b. Nürnberg
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 3 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die partnerschaftliche Förderung von Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für die Bevölkerung des Globalen Südens im Rahmen der 17 UN-Nachhaltigkeitsziele bedeuten (Entwicklungszusammenarbeit und Völkerverständigung).
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Finanzielle und materielle Unterstützung von gemeinnützigen, sozial-integrativen, genossenschaftlichen und ähnlichen Initiativen in Ländern des Globalen Südens.
  - b) Förderung von Aktivitäten, die ein Bewusstsein für die Zusammenhänge zwischen Industrieländern und Ländern des Globalen Südens bilden (Informationskampagnen, Workshops, Zusammenarbeit mit der Kommune, Einrichtungen der Zivilgesellschaft, Schulen und Kindergärten).
  - c) Förderung von Völkerverständigung durch Kontakte mit Menschen aus Ländern des Globalen Südens (Besuche, Vortragsabende, Filmpräsentationen). Diese Kontakte sollen dazu beitragen, dass das Verhältnis der Völker dieser Welt verbessert wird.
  - d) Einen weiteren Schwerpunkt stellt die Bildungsarbeit zur Bewahrung der Schöpfung, Gerechtigkeit und Frieden im Rahmen der Bildungsarbeit für nachhaltige Entwicklung dar (Aktionen, Bildungsmaterialien, Zusammenarbeit mit Schulen und Kindergärten).
  - e) Der Betrieb des Eine-Welt-Ladens wird zur Erfüllung der o.g. Ziele herangezogen.
- (3) Der Verein ist auch eine Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit verwendet. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (finanziell und materiell), die dem geförderten Zweck dienen.
- (4) Bei seiner Tätigkeit legt der Verein Wert auf Zusammenarbeit mit allen sozialen, öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen, die den in Absatz 1 beschriebenen Zielen des Vereins förderlich sind.

## § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ im Sinne der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Mitglieder**

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zwecken des Vereins im Sinne des § 3 zustimmen und eine schriftliche Beitrittserklärung einreichen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds. Der Mitgliedsbeitrag für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, wird nicht zurückerstattet.
- (4) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds an den Vorstand. Der Austritt ist zum Ende des jeweiligen Monats möglich.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV).

- (1) Aufgaben der MV sind
  - a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins gem. § 3
  - b) Wahl und Entlastung bzw. Abwahl des Vorstands
  - c) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - e) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern
  - f) Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 11
- (2) Einberufung und Beschlussfähigkeit der MV
  - a) Eine ordentliche MV findet einmal pro Jahr statt.
  - b) Bei Bedarf kann der Vorstand weitere MVen einberufen.

- c) Auf Antrag von 20 % der Vereinsmitglieder muss eine außerordentliche MV einberufen werden.
  - d) Zur MV wird vom Vorstand in schriftlicher Form mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Beifügung einer Tagesordnung eingeladen. Als schriftliche Einladung gelten auch Emails.
  - e) Anträge an die MV müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
  - f) Die MV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  - g) Beschlüsse werden – falls nicht anders vorgesehen- mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
  - h) Eine Vertretung natürlicher Personen im Stimmrecht ist nicht zulässig.
  - i) Die Ergebnisse der MV sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden sowie dem/der Protokollführer\*in zu unterzeichnen.
- (3) Rechnungsprüfung
- a) Die MV wählt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
  - b) Die Rechnungsprüfer prüfen jährlich die Rechnungsführung des Vereins und erstatten der MV Bericht über das Ergebnis.

## § 9 Vorstand

- (1) Zusammensetzung und Aufgaben
- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei ordentlichen Mitgliedern.
  - b) Angestellte des Vereins können nicht Mitglied des Vorstands sein.
  - c) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der MV gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
  - d) Der Verein wird nach außen von einem der Vorsitzenden alleine vertreten.
  - e) Der Vorstand hat jeder MV über seine Tätigkeit seit der vorangegangenen MV Rechenschaft zu geben.
  - f) Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
  - g) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
  - h) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EstG beschließen.
- (2) Wahlen und Amtszeiten
- a) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
  - b) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die nächste MV für den Rest der Amtszeit eine/n Nachfolger\*in.
  - c) Die Vorstandsmitglieder sind mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu wählen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so genügt im zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit.

- d) Entfällt auf zwei Kandidat\*innen die gleiche Stimmenzahl, wird eine Stichwahl durchgeführt. Bei wiederholter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- e) Eine Abwahl kann nur aus wichtigem Grund mit 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen.

#### **§ 10 Satzungsänderungen**

- (1) Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- (2) Satzungsänderungsanträge müssen mit der Einladung zur MV allen Mitgliedern bekanntgegeben werden.
- (3) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

#### **§ 11 Auflösung**

- (1) Eine Auflösung des Vereins kann nur in einer MV mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evang.-Lutherischen Kirchengemeinden Schwaig und Behringersdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden haben.

Gründungsversammlung am 08.12.2021

Abgeändert mit Beschluss vom 26.01.2021